



# Neue deutsche Gefahrgutvorschriften

## VCI Infoveranstaltung 2017

Ulrich Mann  
GBK GmbH Global Regulatory Compliance

# Überblick – Wesentliche Änderungen

## **Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 17. März 2017**

- BGBl. 2017 Teil I Nr. 15, ausgegeben am 30. März 2017
- Änderung der GGVSEB, der GbV, der GKGKostV und der GGAV

## **Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 30. März 2017**

- BGBl. 2017 Teil I Nr. 18, ausgegeben am 7. April 2017

## **Korrektur der GGVSEB**

- BGBl 2017 Teil 1 Nr. 23 vom 04.05.2017

## **Änderung des Luftsicherheitsgesetzes**

- BGBl. 2017, I S. 298, Inkrafttreten am 04.03.2017

## **RSEB**

- VkBl. vom 15.05.2017

# Änderungen GGVSEB

Einführung neuer Vorschriften:

- 25. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1203)
- 20. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1258)
- 6. ADN-Änderungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1298)

Anlagen zur GGVSEB:

- Ersetzen der Vorschriften der Anlage 2
- Streichen der Vorschriften der Anlage 1

# Änderungen GGVSEB

## Änderung Inhaltsverzeichnis

### Neue Pflichten:

- § 30a Pflichten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle im Eisenbahnverkehr
- § 31a Pflichten des Triebfahrzeugführers im Eisenbahnverkehr
- § 34 Pflichten des Eigentümers oder Betreibers in der Binnenschifffahrt

### Aufspaltung des ehem. § 35 GGVSEB:

- § 35 Verlagerung
- § 35a Fahrweg im Straßenverkehr
- § 35b Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten
- § 35c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a

### Erleichterung für Asservate:

- § 36a Beförderung gefährlicher Güter als behördliche Asservate

## § 17

### Pflichten des Auftraggebers des Absenders

- (1) Der Auftraggeber des Absenders im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt hat
1. sich vor Erteilung eines Auftrags an den Absender zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID/ADN klassifiziert sind und nach § 3 befördert werden dürfen;
  2. dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2 sowie den Absätzen 5.5.2.4.1 und 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR/RID/ADN, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, schriftlich **oder elektronisch** mitgeteilt werden, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, **die § 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen**, und
  3. dafür zu sorgen, dass der Absender bei Beförderung nach Kapitel 3.4 auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen unter Angabe der Bruttomasse und bei Beförderung nach Kapitel 3.5 auf das gefährliche Gut in freigestellten Mengen unter Angabe der Anzahl der Versandstücke, ausgenommen bei Beförderungen nach Unterabschnitt 3.5.1.4 ADR/RID/ADN, hingewiesen wird.

## § 17

### **Pflichten des Auftraggebers des Absenders**

(2) Der Auftraggeber des Absenders im Eisenbahnverkehr hat dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach Absatz 1.1.4.4.5 RID schriftlich **oder elektronisch** mitgeteilt werden.

## § 18 Pflichten des Absenders

(1) Der Absender im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt hat  
1. den Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verloader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen, mit der Eisenbahn oder mit Binnenschiffen übergibt oder im Straßenverkehr oder im Binnenschiffsverkehr selbst befördert, mit Erteilung des Beförderungsauftrags

a) auf das gefährliche Gut durch die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d ADR/RID/ADN oder Absatz 5.4.1.1.2 Buchstabe a bis d ADN

b) und, wenn Güter auf der Straße befördert werden, **die den §§ 35 und 35a** unterliegen, auf dessen Beachtung

schriftlich **oder elektronisch** hinzuweisen; bei Beförderungen nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN ist ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut in begrenzten und freigestellten Mengen erforderlich;

...

11. den Verloader auf die Begasung von Einheiten schriftlich **oder elektronisch** hinzuweisen und

## § 18 Pflichten des Absenders

(4) Der Absender in der Binnenschifffahrt hat dafür zu sorgen,

1. dass dem Beförderer oder Schiffsführer vor Beförderungsbeginn die Ausnahmezulassung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 3 übergeben wird und

2. dass auch an ungereinigten und nicht entgasten leeren Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, MEGC, MEMU, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks sowie an ungereinigten leeren Fahrzeugen, Wagen und Containern für die Beförderung in loser Schüttung

a) Großzettel (Placards) nach Absatz 5.3.1.6.1 ADN und

b) die orangefarbenen Tafeln nach Absatz 5.3.2.1.7 ADN angebracht werden.



## § 19 Pflichten des Beförderers

(1) Der Beförderer im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt

....

3. hat dafür zu sorgen, dass Tanks nach Unterabschnitt 4.3.3.5 Satz 3 Buchstabe f ADR/RID nicht zur Beförderung aufgegeben werden;

11. das Fahrzeug mit den erforderlichen Großzetteln (Placards) nach Abschnitt 5.3.1, den orange-farbenen **Tafeln** nach Abschnitt 5.3.2 und den Kennzeichen nach den Abschnitten 3.4.15, 5.3.3 und 5.3.6 auszurüsten und hat dafür zu sorgen, dass in den Fällen des Abschnitts 3.4.13 in Verbindung mit Abschnitt **3.4.14 die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht werden;**

## § 19 Pflichten des Beförderers

(3) Der Beförderer im Eisenbahnverkehr

...

6. hat den Triebfahrzeugführer vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter und deren Position im Zug nach Absatz 1.4.2.2.7 in Verbindung mit Unterabschnitt 5.4.3.3 RID zu informieren;

...

9. hat, wenn er gefährliche Güter am Abgangsort übernimmt, sich nach Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe c RID durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Wagen und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtigkeiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen;

10. hat, wenn er gefährliche Güter am Abgangsort übernimmt, sich nach Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe f zu vergewissern, dass die für die Wagen in Kapitel 5.3 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln angebracht sind, und

11. hat dafür zu sorgen, dass die Informationen, die nach Absatz 1.4.2.2.8 RID zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung umfassen.

## § 21

### Pflichten des Verladers

(2) Der Verloader im Straßenverkehr hat

1. den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d ADR sowie, wenn Güter auf der Straße befördert werden, **die § 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch** hinzuweisen. Bei der Beförderung nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR ist nur ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut in begrenzten und freigestellten Mengen erforderlich;

...

3. dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Gefahrzettel und **Kennzeichen** nach Unterabschnitt 5.1.3.1 in Verbindung mit Kapitel 5.2 ADR beachtet werden;

(4) Der Verloader in der Binnenschifffahrt hat

....

2. dafür zu sorgen, dass

**e) auch an ungereinigten und nicht entgasten leeren Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, MEGC, MEMU, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks sowie an ungereinigten leeren Fahrzeugen, Wagen und Containern für die Beförderung in loser Schüttung Großzettel (Placards) nach Absatz 5.3.1.1.6 ADN**

angebracht sind;

## § 23

### Pflichten des Befüllers

(1) Der Befüller im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt

2. darf Tanks nach Unterabschnitt 4.3.3.5 Satz 3 Buchstabe a bis e und g ADR/RID dem Beförderer nicht übergeben;

10. hat dafür zu sorgen, dass Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen und MEGC, deren Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 4.3.2.3.7 ADR/RID überschritten ist, nicht befüllt und nicht zur Beförderung aufgegeben werden;

(2) Der Befüller im Straßenverkehr

1. hat den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d ADR sowie, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen;

12. hat dafür zu sorgen, dass die Verwendungsvorschriften für flexible Schüttgut-Container nach Unterabschnitt 7.3.2.10 ADR eingehalten werden.

(3) Der Befüller im Eisenbahnverkehr hat

6. dafür zu sorgen, dass die Verwendungsvorschriften für flexible Schüttgut-Container nach Unterabschnitt 7.3.2.10 RID eingehalten werden.

## § 23 Pflichten des Befüllers

(4) Der Befüller in der Binnenschifffahrt hat

...

6. nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe u ADN sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer des Befüllens eine ständige und zweckmäßige Überwachung gewährleistet ist;

7. nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe m vor dem Befüllen der Ladetanks eines Tankschiffes seinen Teil der Prüfliste nach Unterabschnitt 7.2.4.10 ADN auszufüllen, und

8. nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe r sicherzustellen, dass in der Gasrückfuhrleitung, wenn diese nach Absatz 7.2.4.25.5 ADN erforderlich ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, die das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt.

## § 26 Sonstige Pflichten

(1) Wer ungereinigte und **nicht entgaste leere Tanks** zur Beförderung übergibt, versendet oder selbst befördert, hat dafür zu sorgen, dass

...

**3. die nach Unterabschnitt 5.3.1.6 und den Abschnitten 5.3.2, 5.3.4 und 5.3.6 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichen angebracht sind.**

## **§ 27 – Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt**

(4) Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt beteiligten Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger müssen Sicherungspläne nach Absatz 1.10.3.2.1, die mindestens den Anforderungen des Absatzes 1.10.3.2.2 ADR/RID/ADN entsprechen, einführen und anwenden. **Dies gilt nicht für Auftraggeber des Absenders oder Empfänger, die als Privatpersonen beteiligt sind.**

## **§ 27 – Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt**

(4a) Die nach Absatz 4 an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben dafür zu sorgen, dass der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandeln kommen. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens. Beim Abhandeln kommen von in Tabelle 1.10.3.1.2 aufgelisteten explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff und in den Absätzen 1.10.3.1.3 bis 1.10.3.1.5 ADR/RID/ADN genannten radioaktiven Stoffen ist eine gesonderte Mitteilung nach Satz 1 nur erforderlich, sofern die zuständige Polizeibehörde nicht bereits in die entsprechende Meldung nach § 26 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes oder nach § 71 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung einbezogen worden ist. Die Polizeibehörde, die eine Meldung nach den Sätzen 1 bis 3 entgegennimmt, unterrichtet hierüber unverzüglich das Bundeskriminalamt (BKA) sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).



## **§ 30a – Pflichten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle im Eisenbahnverkehr**

- (1) Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) hat dafür zu sorgen, dass
1. die Instandhaltung des Tanks und seiner Ausrüstung nach Unterabschnitt 1.4.3.8 Buchstabe a in einer Weise sichergestellt wird, die gewährleistet, dass der Kesselwagen unter normalen Betriebsbeanspruchungen auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach den Unterabschnitten 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.2 und 6.8.3.5 und den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 6.8.4 RID entspricht, mit Ausnahme der durch den Befüller anzugebenden beförderten Stoffe und Gase;
  2. die nach Unterabschnitt 1.4.3.8 Buchstabe b RID festgelegten Informationen auch den Tank und seine Ausrüstung umfassen, und
  3. die Instandhaltungsarbeiten betreffend den Tank und seine Ausrüstung nach Unterabschnitt 1.4.3.8 Buchstabe c RID in den Instandhaltungsunterlagen aufgezeichnet werden.

## **§ 30a – Pflichten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle im Eisenbahnverkehr**

(2) Soweit der Betreiber eines Kesselwagens die Organisation der Prüfungen der ECM überträgt, hat sie dafür zu sorgen, dass

1. ein Kesselwagen nicht verwendet wird, wenn das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist und
2. in den Fällen nach Absatz 6.8.2.4.4 RID eine außerordentliche Prüfung des Kesselwagens durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt sein könnte.

## § 31a

### **Pflichten des Triebfahrzeugführers im Eisenbahnverkehr**

Der Triebfahrzeugführer im Eisenbahnverkehr muss nach Unterabschnitt 5.4.3.3 RID vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen zu den bei einem Unfall oder Zwischenfall zu ergreifenden Maßnahmen einsehen.

## § 34

### **Pflichten des Eigentümers oder Betreibers in der Binnenschifffahrt**

Der Eigentümer oder, sofern das Schiff von einem Betreiber gechartert wurde, der Betreiber in der Binnenschifffahrt hat dafür zu sorgen, dass

....

7. das Schiff nach Abschnitt 1.16.9 ADN in den dort genannten Fällen einer Sonderuntersuchung unterzogen wird.

## **§ § 35ff. GGVSEB**

Der bisherige § 35 wird inhaltlich und redaktionell neu gefasst:

### **§ 35 Verlagerung**

Verlagerung auf Eisenbahn oder Wasserweg, sofern

1. Verlader/Befüller und Entlader über Gleis- oder Hafenanschluss verfügen,
  2. Die Beförderung auf Eisenbahn- oder Wasserweg durchführbar ist und
  3. Die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 km beträgt
- Ist Verlagerung hiernach nicht möglich, sind die Güter bei Beförderungsstrecken über 400 km multimodal zu befördern.

### **§ 35 a Fahrweg im Straßenverkehr**

Beförderungen im Straßenverkehr sind auf Autobahnen durchzuführen,

- es sei denn, die Entfernung ist mindestens doppelt so groß, wie bei Nutzung anderer Straßen, oder
- die Nutzung der Autobahn ist nach Vorschriften aus StVO oder Ferienreiseverordnung unzulässig.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird durch die nach Landesrecht zuständige Stelle für eine einzelne Fahrt, oder für mehrere Fahrten schriftlich oder elektronisch bestimmt.

Die Fahrwegbestimmung kann auch durch Allgemeinverfügung bestimmt werden

### **§ 35 b Gefährliche Güter, für deren Beförderung §§ 35 und 35a gelten**

### **§ 35 c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a**

## **§ 35 GGVSEB – Verlagerung**

Die in § 35b genannten gefährlichen Güter müssen in dem dort festgelegten Rahmen auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg befördert werden, sofern

1. der Verloader und der Befüller am Beginn und der Entlader am Ende der Beförderung über einen dafür geeigneten Gleis- oder Hafenananschluss verfügen,
2. die Beförderung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg durchführbar ist und
3. die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt.

## § 35 GGVSEB – Verlagerung

Der Beförderer

- darf nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist.
- hat dafür zu sorgen, dass die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird.

Der Fahrzeugführer muss

- die Fahrwegbestimmung beachten und
- sie während der Beförderung mitführen und
- zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

## § 35 b GGVSEB

### § 35 b Gefährliche Güter, für deren Beförderung §§ 35 und 35a gelten

- Tabelle, sortiert nach Klassen und Unterklassen oder Verpackungsgruppen.
- Es sind mehr Stoffe betroffen, als in den ehemaligen Listen aus Anlage 1 zur GGVSEB

Beispiel:

Ifd. Nr.	Klasse/ Unterklasse	Stoff oder Gegenstand	Geltung der §§ 35 und 35a	Beförderung in		Bemerkungen
				Tanks ab	Versandstücken ab	
4	3	entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II, mit Ausnahme der UN-Nummern 1093, 1099, 1100, 1131 und 1921	§ 35a	3 000 Liter bei Verpackungsgruppe I  6 000 Liter bei Verpackungsgruppe II	entfällt	§ 35a gilt nur für Beförderungen in Tanks (Siehe Ausnahme nach § 35c Absatz 3)

§ 35: Verlagerung  
§ 35a: Fahrweg



## § 35 c – Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a

§§ 35 und 35a gelten nicht für

1. entzündbare Gase in vakuumisolierten Doppelwandtanks > (bisher schon so geregelt in Ausnahme 13 (S) GGAV)
  - § 35a gilt nicht für bestimmte entzündbare Flüssigkeiten bei der Beförderung in nicht wanddickenreduzierten Tanks bzw. Tanks mit erhöhtem Sicherheitsniveau nach BAM Forschungsbericht 203 -> (bisher schon so geregelt in Ausnahme 14 (S) GGAV)
  - § 35 gilt nicht für Gasgemische der UN 1965, wenn die gesamte Beförderungstrecke weniger als 300 km beträgt. > (bisher auf 100 km begrenzt und nur nutzbar, wenn Empfänger keinen Gleisanschluss hat)
2. Gasgemische der UN 1965 bis zu
  - 11.000 kg in ADR-Tanks, wenn das Fahrzeug mit ABV ausgestattet ist -> (wie bisher)
  - 22.000 kg, wenn die Beförderungseinheit neben ABV auch mit einem elektronischen Stabilitätssystem (auch ESP oder ESC genannt) ausgestattet ist -> (neue Regelung, die den veränderten logistischen Abläufen und der weiterentwickelten Technik Rechnung trägt)
3. bestimmte Beförderungen von Sprengstoffen der UN 0065, 0081, 0082, 0241, 0331 und 0332 zum Ort der Verwendung, sofern die gesamte Beförderungstrecke nicht mehr als 300 km beträgt.

## **§ 36 a GGVSEB – Beförderung gefährlicher Güter als behördliche Asservate**

Sofern es aus ermittlungstaktischen Gründen oder zur Sicherung der Asservate erforderlich ist, dürfen gefährliche Güter, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 die Sondervorschrift 274 zugeordnet ist, im Straßen- und Eisenbahnverkehr durch Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie durch Zoll- und Justizbehörden und in deren Auftrag tätige private Unternehmen befördert werden, ohne dass die offiziellen Benennungen für die Beförderung mit der technischen Benennung des Gutes nach Absatz 3.1.2.8.1 ADR/RID ergänzt werden.

Dies gilt auch für die Angabe in einem Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe b ADR/RID.



## **Artikel 2**

# **Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung**

- Befreiungstatbestände
- Elektronische Prüfung
- Hinweise für den Jahresbericht

## § 2 GbV – Befreiungstatbestände

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,
1. denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen und als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen sind,
  2. denen ausschließlich Pflichten als Auftraggeber des Absenders zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR,
  3. denen ausschließlich Pflichten als Entlader zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind,
  4. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind,

## § 2 GbV – Befreiungstatbestände

5. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Seeverkehr erstreckt, deren Mengen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten höchstzulässigen Mengen nicht überschreiten,
  6. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die nach den Bedingungen des Kapitels 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind, und
  7. die gefährliche Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördern, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur für solche der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt.
- (2) Die Befreiungstatbestände nach Absatz 1 können auch nebeneinander in Anspruch genommen werden.

## §§ 6, 8 Gefahrgutbeauftragten-Verordnung

### § 6 Absatz 1:

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die ganz oder teilweise **auch als elektronische Prüfung** durchgeführt werden kann. Die Grundsätze der Prüfung richten sich nach Absatz 1.8.3.12.2 bis 1.8.3.12.5 ADR/RID/ADN.“

### § 8 Absatz 5:

Der Jahresbericht muss keine Angaben über die Beförderung gefährlicher Güter im **Luftverkehr** enthalten.

Die anzugebende Gesamtmenge der gefährlichen Güter schließt auch die **empfangenen** gefährlichen Güter ein.



## Korrektur der GGVSEB

BGBl. 2017 Teil 1 Nr. 23 vom 04.05.2017 berichtigt die Neufassung der GGVSEB:

§ 35c Abs.2: Die Angabe „Ausnahme Nr. 14 (S) wird ersetzt durch Ausnahme Nr. 40 (S).

## **Artikel 3**

### **Änderung der Gefahrgutkostenverordnung**

Gebührennummer 214 wird eingefügt:

214 – Änderung oder Neuausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ohne erforderliche Prüfungen nach Abschnitt 9.1.2 ADR (§ 14 Absatz 4 bis 6 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).

**€ 25 je begonnene Viertelstunde**



## **Artikel 4**

# **Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung**

### **Ausnahme 18 (S) Nummer 3.1 Satz 1:**

- aa) Wort „(Verteilerverkehr)“ wird durch die Wörter (Verteilerverkehr, einschließlich Sammelverkehr) ersetzt
- bb) „§ 35“ wird durch die Wörter „den §§ 35 und 35a“ ersetzt.

### **Ausnahme 19 (B, E, S) :**

- aa) In Nummer 6.3 wird „§ 35“ durch die Wörter „§§ 35 und 35a“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 6.5 wird gestrichen.

# RSEB

**Fundstelle: RSEB vom 28. April 2017 (VkBl. 2017 Heft 9 S. 474)**

Die Richtlinien berücksichtigen:

- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (**GGVSEB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711),
- die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (**GbV**) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568) geändert worden ist,
- die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (**GGAV**) vom 18. Februar 2016 (BGBl. I S. 275), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568) geändert worden ist und
- die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (**ODV**) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

## § 20 Pflichten des Empfängers

### 20.1

- Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der GGVSEB ist der Empfänger verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern.
- „**Zwingende Gründe**“ liegen z.B. nicht vor, wenn zur Vermeidung einer Lagerhaltung, Anlieferungen vor der Einfahrt in das Betriebsgelände für längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum warten.



# Neue Vertragsstaaten

**ADR – 49 Vertragsparteien, neu:**  
Georgien

**RID – 44 Vertragsstaaten, neu:**  
Irland, Italien, Schweden,

## RSEB zu Freistellungen in der Klasse 6.2

### Zu Absatz 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.9 - Freistellungen

2-11.1

Nicht unter die Klasse 6.2 fallen alle **natürlich vorkommenden Stoffe, Materialien und Gegenstände des täglichen Lebens**, bei denen sich die Konzentration und Art möglicherweise enthaltener Krankheitserreger auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet. Beispiele sind:

- Lebensmittel,
- Wasser- und Umweltproben,
- Hausmüll,
- Abwässer,
- Fäkalien menschlicher und tierischer Herkunft,
- lebende und verstorbene Personen,
- lebende und tote Tiere und
- Stoffe, die so behandelt wurden, dass enthaltene Krankheitserreger inaktiviert sind.

## **RSEB zu infizierten und genetisch veränderten lebenden Tieren**

**Zu Absatz 2.2.62.1.1, 2.2.62.1.12.1, Unterabschnitt 2.2.62.2 und Absatz 2.2.9.1.11 – infizierte und genetisch veränderte lebende Tiere**

2-15.1

Nach Absatz 2.2.62.1.1 Bem. 1 **sind nur absichtlich infizierte lebende Tiere der Klasse 6.2 zuzuordnen**, wenn sie die Bedingungen dieser Klasse erfüllen. Nicht absichtlich oder auf natürliche Weise infizierte lebende Tiere unterliegen nicht zusätzlich den Vorschriften des ADR/RID/ADN sondern den einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften.

2-15.2

Absichtlich infizierte lebende Tiere dürfen nach Absatz 2.2.62.1.12.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 2.2.62.2 nur unter den von den zuständigen Behörden genehmigten Bedingungen befördert werden. Die Genehmigung ist auf der Grundlage der einschlägigen veterinärrechtlichen Regelungen zu erteilen, wobei gefahrgutrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Die zuständige Veterinärbehörde führt das Genehmigungsverfahren durch und beteiligt dabei gegebenenfalls die für das Gefahrgutrecht zuständige Behörde.

2-15.3

Genetisch veränderte lebende Tiere sind nach Absatz 2.2.9.1.11 der Klasse 9 zuzuordnen, wenn sie in der Lage sind, Tiere, Pflanzen oder mikrobiologische Stoffe in einer Weise zu verändern, die normalerweise nicht aus natürlicher Reproduktion resultiert.

## **RSEB – weitere Regelungen**

### **Zu Kapitel 3.4**

Bei der ausschließlichen Beförderung von Gütern in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 darf die Beförderungseinheit nicht mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sein. Das gilt auch für Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 12 Tonnen.

### **Zu Unterabschnitt 5.2.1.9**

5-3

Sofern das Symbol des Kennzeichens für Lithiumbatterien nach Unterabschnitt 5.2.1.9 in Verbindung mit Kapitel 3.3 Sondervorschrift 188 nicht schwarz auf einem weißen Hintergrund erscheint, sondern schwarz auf einem kontrastierenden Hintergrund, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

## RSEB – weitere Regelungen

Eine Beförderung in loser Schüttung schließt nicht aus, dass das Gut in zusätzlichen Umschließungen (Verpackungen ohne gefahrgutrechtliche Bauartzulassung) enthalten ist.

Dabei müssen jedoch **alle einschlägigen Vorschriften zur Beförderung in loser Schüttung eingehalten** werden.

Es reicht deshalb z.B. nicht aus, den staubdichten Einschluss ausschließlich über die zusätzliche Umschließung darzustellen.

Die **Anforderungen an die Staubdichtheit des Containers** oder der Aufbauten von Fahrzeugen nach Unterabschnitt 7.3.1.3 ADR/RID sind ebenfalls zu erfüllen.



## RSEB – weitere Regelungen

7.5.1.2 – „Sichtprüfung des Fahrzeugs/Wagens“ bedeutet, dass dabei offensichtliche Mängel feststellbar sein sollen, **ohne** dass hierfür besondere technische **Hilfsmittel** eingesetzt werden und **vertiefte fahrzeug-/wagentechnische Kenntnisse** erforderlich sind.

7-7.4 – Die „Sichtprüfung der Ausrüstung“ beschränkt sich auf die bei der Be- und Entladung verwendete Ausrüstung. Dazu gehören auch die Bestandteile der Ausrüstungen nach Abschnitt 8.1.4 und 8.1.5 ADR, die im Rahmen der **schriftlichen Weisungen** bei der Be- und Entladung ggf. einzusetzen sind. Auch in diesem Fall bedeutet „Sichtprüfung“ nur die Feststellung **offensichtlicher Mängel**.

### Zu Unterabschnitt 7.5.1.2 Satz 2 ADR

7-8 – Mit den Worten „keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs, des Wagens oder Containers oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigen könnten“ sind **allgemeine offensichtliche Mängel** gemeint und **nicht nur gefahrgutrechtliche Mängel (z.B. Reifenschäden/fehlende Bremssohle)**.

## Verkehrsblatt Heft 11-2017 – Mitteilung Nr. 82

Bekanntmachung zu der dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen beigefügten Verordnung (ADN 2015).

Das Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) hat zu der von ihr herausgegebenen offiziellen deutschen Übersetzung des ADN 2015 mit den Dokument Korrekturen zum ADN 2015 (September) eine **Korrektur in Unterabschnitt 3.2.3.2, Tabelle C, zu UN 3494** bekannt gemacht. Das Dokument kann im Internet unter der Adresse <http://ccr-zkr.org/13020300-de.html#031> abgerufen werden.

## Verkehrsblatt Heft 11-2017 – Mitteilung Nr. 83

Elektronisches Beförderungsdokument für die Beförderung gefährlicher Güter:

2. in Ziffer 3 folgende Klarstellung:

Alternativ zu den vorstehenden Anforderungen ist auch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung vorne und hinten sowie an den beiden Zugängen zur Fahrerkabine zulässig. Werden **alle vier Seiten der Fahrzeuge** gekennzeichnet, dürfen auch Kennzeichen wie **Klebefolien und magnetische Schilder** verwendet werden, deren Befestigung **keiner 15-minütigen Feuerweirwirkung widerstehen** können.“

# Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

Erstes Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes  
in Kraft getreten am 04.03.2017 (BGBl. 2017, I S. 298).

Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Aufnahme von **weiteren Beteiligten der sicheren Lieferkette** in das Luftsicherheitsgesetz.

Am 03.03.2018 endet die Möglichkeit, einen in Deutschland gemeldeten Transporteur mittels Verpflichtungserklärung für den Transport von sicherer Luftfracht einzusetzen. Ab dem 04.03.2018 können Transporte von sicherer Luftfracht nur noch durch das LBA zugelassene Transporteure durchgeführt werden.

# Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

Transporteure, die nicht nur Transporte durchführen, sondern auch für die Lagerung bzw. transportbedingte Zwischenlagerung zuständig sind, benötigen die Zulassung als **reglementierter Beauftragter**.

Die LBA Zulassung als zugelassener Transporteur bzw. als reglementierter Beauftragter ist mit einigen Vorgaben des neuen Luftsicherheitsgesetzes verbunden.

- Antragsstellung
- die Ausarbeitung eines Transporteurs-Sicherheitsprogramms
- verschiedene Schulungen aller Mitarbeiter und
- Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern usw.

# Geschafft!

## Danke für die Aufmerksamkeit



Kontakt:

**Ulrich Mann**  
Mitglied Geschäfts-  
leitung, Jurist



**GBK GMBH**  
Global Regulatory Compliance



Königsberger Straße 29  
55218 Ingelheim, Germany  
Tel. +49 (0) 61 32-9 8290-0  
fax +49 (0) 61 32-8 46 85

[ulrich.mann@gbk-ingelheim.de](mailto:ulrich.mann@gbk-ingelheim.de) [www.gbk-ingelheim.de](http://www.gbk-ingelheim.de)